

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Eristafel) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Bienenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Verammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Wald der Zeit

Tief im Nebel verliert sich der Wald der kommenden Tage.
Rätselvoll starrt des Dickichts düstere Wand.
Ahnt deine Seele dahinter das heitere Land?
Sichtet dein Auge Gebirge von drohender Plage?

Lachende Freude, Kummernis, Nöte und Pein:
Hoffe sie, fürchte sie, Bruder — wir müssen hinein,
Müssen uns Wege durch Dickicht und Dornen bereiten,
Müssen um jede, um jede Stunde streiten.

Schwingend die Axt, so wandern wir Schritt um Schritt,
Und die Sonne der Tage, sie wandert mit.
Und die Nacht rauscht vorbei auf finsternen Flügeln;
Morgen um Morgen reitet herab von den Hügeln.

Morgen um Morgen breitet die blitzenden Schwingen.
Horch, wie die Lieder der Säge zwitschern und klingen!
Höre des Hammers freudig hallenden Ruf:
Zeit wurde Werk, denn siehe: ich schuf, ich schuf!

Häuser gipfeln sich aus dem Grund empor:
Zeit wurde Mauer und Dach, ward Fenster und Tor.
Zeit ward Stube und Schiff, ward Halle und Turm,
Zeit ward Obdach und Schutz, ward Trutz gegen Sturm.

O du harrende Zukunft dort hinter der Nebelwand:
Leuchtende Stunden wirfst du in unsre, der Schaffenden Hand;
Fließest herein aus rätselvoll starrenden Weiten,
Daß wir zu herrlichen Werken dich freudig bereiten.

Sonne der Tage, Flügel der rauschenden Nacht,
Atemzüge der Zeit, die leuchtende Brüste bewegen,
Schwingend die Axt, so wandern wir euch entgegen —
Werk soll werden, was wir in Klarheit gedacht.

Ernst Preygang.

Zur Jahreswende!

Das hinter uns liegende Jahr war weniger als das Jahr 1925 ein Jahr des Kampfes; es war mehr ein Jahr der Kräfteammlung und ein Jahr ernster gewerkschaftlicher Arbeit. Die Wirtschaftslage war im allgemeinen während des ganzen Jahres trostlos. Die Depression, die bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1925 begann, setzte sich zu Anfang vergangenen Jahres in verstärktem Maße fort. Sowohl auf dem Arbeits- als auch auf dem Waren- und Kapitalmarkt machte sich die Krise in außergewöhnlichem Maße bemerkbar. Die Ursachen dieser Störung sind in erster Linie in der Verlegung des wirtschaftlichen Schwergewichtes von der alten nach der neuen Welt, in der Vernichtung großer Absatzgebiete im In- und Auslande und weiter in der starken industriellen Entwicklung ehemaliger, für den europäischen Markt in Frage kommender Absatzgebiete zu suchen. Dazu kommt ferner die infolge technischer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsmittel eingetretene Erhöhung der Produktivität der Arbeit. Allein die Krise, unter der die gesamte europäische Wirtschaft zu leiden hat, ist eine Krise besonderer Art. Eine Analogie mit früheren Krisen ist nicht vorhanden. Zunächst ist eine sehr starke Zunahme der im Produktionsprozeß Tätigen gegenüber der Vorkriegszeit zu verzeichnen. So ist aus den Statistiken der Krankenkassen zu entnehmen, daß die Zahl der Krankenversicherungspflichtigen von 14,4 Millionen im Jahre 1913 auf 19 Millionen im Jahre 1924 gestiegen ist. Dieser stärkere Andrang zum Arbeitsmarkt ist zurückzuführen auf die Verarmung breiter Volksschichten durch die Inflation. Diese allgemeine Verarmung brachte es auch mit sich, daß die Zahl der erwerbstätigen Frauen gegenüber der Vorkriegszeit um ein Vielfaches zugenommen hat. Es kommt ferner noch die an sich wesentliche Belastung des Arbeitsmarktes durch die früher im Heeresdienst tätigen Personen hinzu, die heute ebenfalls mit 727 000 Arbeitnehmern den Arbeitsmarkt belasten. Alle diese Momente bewirken eine starke Steigerung der Zahl der Erwerbstätigen und zu gleicher Zeit eine Erhöhung der Erwerbslosenziffer.

Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge hat im Januar vorigen Jahres 1 498 000 betragen, sie verringerte sich nur unwesentlich und betrug am Jahreschluß noch 1 319 000. Auf keinen Fall aber sind

die Erwerbslosenziffern allein ein Gradmesser für die bestehende Wirtschaftskrise. Die Vorgänge am Geldmarkt zeigen keinesfalls die Merkmale einer Krisenstimmung. Betrachtet man die immerhin wichtigen Zahlen im Abrechnungsverkehr der Reichsbank und im Postcheckverkehr in den einzelnen Monaten des vergangenen Jahres, so zeigt sich eine sehr starke Veränderung gegenüber der Vorkriegszeit. Während die Summen im Abrechnungsverkehr des Jahres 1913 im Monatsdurchschnitt 9,5 Milliarden betragen haben, zeigt der Abschluß im Monat Oktober vergangenen Jahres mit einer Summe von rund 15,5 Milliarden eine sehr erhebliche Steigerung gegenüber dem Abrechnungsverkehr der Vorkriegszeit. Auch die Guthaben bei den Depositeninstituten sind innerhalb Jahresfrist von 11,923 Millionen auf 12,628 Millionen gestiegen. Ebenfalls aus den Berichten der Reichsbank A.-G. ist zu ersehen, daß eine starke Steigerung des Verkehrs gegenüber 1913 eingetreten ist. So wurden zum Beispiel im Monatsdurchschnitt des Jahres 1926 158,2 Millionen Personen befördert gegen 134,4 Millionen im Jahre 1913. Ebenso stieg der Güterverkehr. Sogar gegenüber 1925 ist eine erhebliche Steigerung in den geleisteten Personenkilometern eingetreten. — Im Monat August 1926 betrug diese Zahl 4,079 Millionen Personenkilometer, sie stieg auf 4,720 Millionen Personenkilometer im gleichen Monat des vergangenen Jahres. Die Handelsbilanz war in den Monaten Januar bis Mai aktiv, das heißt, der Wert unserer Ausfuhr war größer als der Wert unserer Einfuhr. In den Monaten Juni, Juli und August trat eine leichte Passivität in der Handelsbilanz ein, die sich am Ende des Jahres, wenigstens in den Monaten September und Oktober, wieder in eine Aktivität verwandelte.

Die Industriellen haben es meisterhaft verstanden, die durch den Streik der englischen Bergarbeiter hervorgerufene günstige Wirtschaftslage auszunutzen. Das konnte in erster Linie in der Schwerindustrie und im Bergbau festgestellt werden. Die Exportsteigerung auf jenem Gebiete ging so weit, daß der innere Markt vernachlässigt wurde, so daß besonders die süddeutschen und die Gebiete an der Wasserlande unter einem merklichen Kohlenmangel zu leiden hatten. Wiederholt mußte sich die Regierung um die Sicherstellung des Kohlenbedarfs der deutschen Wirtschaft bemühen. Gerade bei dieser Gelegenheit zeigte das Kohlenhindikat seinen wahren Charakter. Der Gewinn jenseits der deutschen

Grenze war höher, so daß es den Kohlenbaronen geboten schien, lieber den deutschen Markt zu vernachlässigen, als auf die höheren Gewinne im Auslande zu verzichten.

Die Verhältnisse im Baugewerbe waren im vergangenen Jahre nicht allzu rosig. Die Finanzierung des Wohnungsbauens, die auch in den nächsten Jahren noch durch öffentliche Mittel erfolgen muß, geriet durch die Beschlüsse der bürgerlichen Parteien des preussischen Landtages, wenigstens für Preußen, ins Stocken. Auch in den übrigen deutschen Ländern erfolgte die Bereitstellung von Mitteln für den Wohnungsbau so spät, daß der beste Teil des Baujahres vorüberging, ohne daß mit dem Wohnungsbau begonnen werden konnte. Auch die von der Regierung bereitgestellten Wohnungsbaukredite konnten die Wohnungsbautätigkeit im Anfang des vergangenen Jahres nicht in Gang bringen, weil es sich in diesem Falle nur um Zwischenkredite handelte, die innerhalb Jahresfrist abgelöst werden mußten. Da somit die Frage der endgültigen Finanzierung des Wohnungsbauens noch nicht geregelt war, wurde der Zwischenkredit nur in sehr geringem Maße in Anspruch genommen. Die industrielle Bautätigkeit ging im ersten Halbjahr noch weiter zurück, sie belebte sich erst in der zweiten Jahreshälfte in einigen Gebieten Mitteldeutschlands und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Nirgends hat sie jedoch zu einer wesentlichen Entlastung des baugewerblichen Arbeitsmarktes beitragen können. Während des ersten Halbjahres 1926 wurden in den Groß- und Mittelstädten erheblich mehr Wohngebäude und Wohnungen als im gleichen Halbjahr 1925 fertiggestellt. Es handelte sich in diesem Fall jedoch nur um Vollendung der im Jahre 1925 begonnenen Bauten. So ergibt sich, daß die Zahl der Bauvollendungen von Wohngebäuden um 36 % höher war, als in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1925. Bei den fertiggestellten Wohnungen zeigte sich eine Steigerung von 61 %; die Zahl der fertiggestellten Gebäude für öffentliche und wirtschaftliche Zwecke ist dagegen um 42 % gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres gesunken. Die Zahl der erteilten Bauerlaubnisse war insgesamt um 4 % niedriger als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 läßt sich ein leichter Rückgang gegenüber der Zahl der Bauerlaubnisse des ersten Halbjahres 1926 feststellen.

Der Rückgang der Arbeits- und Wirtschaftskämpfe gegenüber dem Vorjahre ist nicht nur im Baugewerbe zu

verzeichnen, auch in den übrigen Industrien ist gleiches festzustellen. Am deutlichsten tritt dieser Rückgang an Arbeitskämpfen in dem Vergleich zwischen den in den einzelnen Vierteljahre 1925 und 1926 ausgefallenen Arbeitstagen in Erscheinung. Die Zahl der im ersten Vierteljahr 1925 infolge Wirtschaftskämpfe ausgefallenen Arbeitstage betrug 1 100 000 gegenüber 277 000 im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres. Auch im zweiten Vierteljahr 1926 hielt diese rückläufige Bewegung an. Während die Zahl der infolge Wirtschaftskämpfe und Arbeitskämpfe im zweiten Vierteljahr 1925 ausgefallenen Arbeitstage 2 100 000 betrug, ging sie im gleichen Zeitraum des Jahres 1926 auf 235 000 zurück. Auch die Aussperrungen haben gegenüber dem Vorjahr stark abgenommen. So betrug die Zahl der ausgesperrten Arbeiter im ersten Vierteljahr 1925 rund 43 000 gegen 14 000 in der gleichen Zeit des vergangenen Jahres. Auch das zweite Vierteljahr zeigte in dieser Beziehung die gleiche Tendenz. Während die Zahl der ausgesperrten Arbeiter im zweiten Vierteljahr 1925 105 385 betragen hat, fiel diese Ziffer in der gleichen Zeit des vergangenen Jahres auf 2807. Die mit Streiks verbundenen Arbeitskämpfe waren im ersten Vierteljahr am umfangreichsten in der Holzindustrie, und zwar vornehmlich in Berlin, Nürnberg und in der Provinz Hannover. Von den Aussperrungen in diesem Zeitraum wurde in erster Linie die Metallindustrie betroffen. Im zweiten Vierteljahr dagegen wurde die Industrie der Steine und Erden verhältnismäßig am stärksten in Mitleidenschaft gezogen. Die Verluste an Arbeitstagen waren in diesem Vierteljahr in der Industrie der Steine und Erden mit 7000 am höchsten, dann folgte die Metallindustrie mit 5000, die Papier- und Holzindustrie mit etwas über 3000 Arbeitstagen. Für das letzte Halbjahr 1926 liegen statistische Angaben noch nicht vor; die Zahl der ausgefallenen Arbeitstage dürfte jedoch noch um etwas geringer sein, als im ersten Halbjahr des vergangenen Jahres. Selbst wenn man annehmen wollte, daß die Zahl der infolge Arbeits- und Wirtschaftskämpfe ausgefallenen Arbeitstage auch in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres dieselbe Höhe erreicht hätte wie im ersten Halbjahr, so würde die Zahl der ausgefallenen Arbeitstage im Jahre 1926 insgesamt nur 1 645 742 betragen, gegen 17 113 886 Arbeitstage im Jahre 1925. Die Zahl der Streiktage im Baugewerbe hat im Jahre 1924 1,8 Millionen, im Jahre 1925 4,5 Millionen betragen. Rechnet man noch die Aussperrungstage, die im Baugewerbe im Jahre 1925 rund 2,5 Millionen Tage betragen haben, hinzu, so ergibt sich ein Verlust von ungefähr 7 Millionen Arbeitstagen im Jahre 1925. Die Zahl der Kampftage im vergangenen Jahre wird, gemessen an der Zahl der Tage 1925, verschwindend gering sein. Für das erste Halbjahr 1926 liegen die Zahlen bereits vor. Aus ihnen ist ersichtlich, daß die Zahl der Streiktage im Baugewerbe 43 209, die Zahl der Aussperrungstage nur 776 betragen hat. Auch für das zweite Halbjahr 1926 dürften die Zahlen nicht wesentlich höher sein. Die Ursachen dieses Wirtschaftspazifismus sind vor allen Dingen darin zu suchen, daß die Wirtschaftskrise gebieterisch größeren Einhalt gebot, und daß, soweit das Baugewerbe in Frage kommt, auf Grund der Vereinbarung vom 18. Februar 1926 die Lohnstreitigkeiten durch das zentrale Schiedsgericht endgültig geregelt wurden. Aber auch ohne diese Bindung wäre die Führung größerer Wirtschaftskämpfe unter Anwendung gewerkschaftlicher Machtmittel kaum möglich gewesen; denn die erste Voraussetzung für den günstigen Abschluß von Arbeitskämpfen, eine einigermaßen gute Konjunktur, fehlte vollkommen. In unserm Beruf war eine recht hohe und langanhaltende Erwerbslosigkeit zu verzeichnen. Wie groß die Erwerbslosigkeit und die zur Unterstützung der Erwerbslosen angewendeten Mittel der Zentralkasse im Vergleich zum Jahre 1925 gewesen sind, ersehen wir aus folgender Zusammenstellung. Danach betragen:

	Erwerbslosigkeit		Ausgaben	
	1925	1926	1925	1926
Januar	18,5	48,6	—	611 555
Februar	15,8	45,7	—	381 574
März	10,2	39,7	—	237 841
April	4,4	30,4	9 565	78 886
Mai	2,7	24,4	11 383	54 687
Juni	1,9	21,8	9 369	50 462
Juli	2,0	20,2	14 821	37 771
August	2,1	18,4	21 886	26 674
September	3,1	17,9	42 102	31 201
Oktober	4,4	19,4	55 965	30 753
November	5,7	21,4	117 522	—
Dezember	13,8	—	455 805	—

Im Durchschnitt des Jahres 1925 betrug die Erwerbslosigkeit in unserm Verband 11,04 % gegen 27,9 % im Durchschnitt der Monate Januar bis November 1926. Dieses Bild wird noch kontrastreicher, der Umfang der Krise noch deutlicher, wenn man sich vor Augen führt, daß die Arbeitslosigkeit in unserm Beruf im Durchschnitt der Jahre 1899 bis 1908 nur 7,49 % betragen hat.

Der Umfang der Krise kam den Unternehmern sehr zuhatten, um ihre Bestrebungen, den Lohn der Bauarbeiter zu kürzen, zu verwirklichen. In fast allen Teilen unseres Ver-

bandsgebietes sind die Unternehmer mit derartigen Anträgen an unsere Kameraden herangeraten. Besonders stark waren diese Strömungen in Rheinland-Westfalen, Württemberg, im Maingebiet, in Ostpreußen, Pommern und in einzelnen Gebieten des Freistaates und der Provinz Sachsen. Die Unternehmer des Baugewerbes wollten bei dem Kesseltreiben auf die angeblich zu hohen Löhne der Bauarbeiter nicht fehlen. Obwohl die Preise einer Reihe von Bedarfsartikeln seit Anfang des Jahres gestiegen sind, versuchten die Unternehmer alles, um trotz höherer Lebenshaltungskosten die Löhne zu senken. Wie groß die Steigerung der Indexzahlen gewesen ist, ersehen wir aus den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes. Nachstehende Zusammenstellung zeigt die Steigerung auf den wichtigsten Gebieten:

	Gesamtindex	Agrarerzeugnisse	Industrieerzeugnisse
1926 Januar	120,0	114,5	130,4
April	122,7	121,5	124,9
Juli	127,4	129,2	124,0
August	127,0	128,9	123,5
September	126,8	127,9	124,7
27. Oktober	132,4	137,4	123,0

Die Teuerung wirkte sich im bedeutenden Maße auf die Lebensmittelpreise aus; die wichtigsten Nahrungsmittel haben im Laufe des Jahres starke Preiserhöhungen erfahren. So wurde im Januar vergangenen Jahres der Preis für 100 kg Weizenmehl an der Berliner Nahrungsmittelbörse mit 33 M notiert gegen 36,50 M Ende November. Roggenmehl stieg von 23,70 M auf 32,50 M, Erbsen von 26 M auf 54 bis 61 M für die gleiche Menge und Qualität. Trotz dieser Tatsache war die Parole der Unternehmer: Lohnabbau für die gesamte Arbeiterschaft, insbesondere aber für die Bauarbeiter. Ohne Zweifel wäre es den Unternehmern auch gelungen, die Löhne der Bauarbeiter ihren Forderungen gemäß zu senken, wenn nicht die Gewerkschaften diesen Bestrebungen mit aller Entschiedenheit entgegengetreten wären. Bis zum 30. Juni kündigten die Unternehmer in 1070 Lohngebieten die Löhne für 60 402 Verbandskameraden. Das Ergebnis der Lohnbewegungen 1926 war bis Mitte August folgendes: In 22 Tarifgebieten mit 39 862 Verbandsmitgliedern forderten die Unternehmer Lohnabbau von 3 bis 24 % die Stunde, im Gesamtdurchschnitt 11,66 %. Das Ergebnis der örtlichen, bezirklichen und zentralen Verhandlungen brachte in 22 Gebieten für 16 651 Mitglieder einen tatsächlichen Lohnabbau von 2 bis 14 %, im Gesamtdurchschnitt von 4,25 %. Soweit das Zentralschiedsgericht mitgewirkt hat, ist festzustellen, daß es durch seine Entscheidungen in 13 Gebieten für 16 048 Mitglieder den Lohn um 2 bis 8 %, im Gesamtdurchschnitt um 3,71 %, herabgesetzt hat. Die Spannung zwischen 4,25 und 3,71 % = 0,54 % Lohnabbau kommt auf das Konto örtlicher Verhältnisse.

Ende August war die Lohnabbauoffensive der Unternehmer so ziemlich beendet. Nur ganz vereinzelt stellen die Unternehmer noch derartige Anträge; sie konnten aber in fast allen Fällen abgewiesen werden. Am Schluß des Jahres 1925 betrug der Gesamtstundenlohn der 81 413 Verbandsmitglieder (ohne Lehrlinge) 83 354,34 M, der Durchschnittslohn 102,88 %. Mitte August 1926 war der Gesamtstundenlohn um 707,28 M auf 82 646,06 M zurückgegangen. Der Durchschnittslohn ist also auf 101,51 % gesunken. Er war demnach gegenüber dem Stand von 1925 um 0,87 % niedriger; hieron wurden 0,73 % durch die Entscheidung des zentralen Schiedsgerichtes abgebaut. Unverändert blieb der Lohn in Unterbaden, Berlin, Cassel, Ostpreußen, Rheinpfalz, Freistaat Sachsen, Schlesien-Brieg, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Unterweiser-Emsgbiet. Würdigt man dabei die Tatsache, daß im April noch 30,4 %, im Mai 24,4 % und im Juni 21,8 % der Verbandsmitglieder arbeitslos waren, und daß, wenn es den Unternehmern möglich gewesen wäre, ihre Forderungen durchzusetzen, der Stundenlohn nicht um 0,87, sondern um 5,71 % gesunken wäre, dann ist der durch unsern Verband geleistete Widerstand durchaus beachtlich. In ihm zeigt sich die Widerstandskraft unserer Organisation.

Zentrale Verhandlungen für das Baugewerbe.

Die Aussichten für das Zustandekommen einer Vereinbarung für das Baugewerbe, gleichviel, ob man nun einen Reichstarifvertrag oder ein erweitertes zentrales Abkommen vor Augen hat, haben sich auch in den neuerlichen Verhandlungen vor dem zentralen Schiedsgericht, die am 20. und 21. Dezember 1926 in Berlin stattgefunden haben, nicht günstiger gestaltet. Von den Novemberverhandlungen schrieben wir, daß sie im großen und ganzen mehr eine Fühlungsnahme zwischen den Parteien gewesen seien. Sehr viel mehr waren auch die Dezemberverhandlungen nicht.

Bei allen zentralen Verhandlungen, die seit 1924 geführt worden sind, — es sind nicht wenige —, wurde der Inhalt des letzten Reichstarifvertrages zur Basis genommen. Das konnte auch gar nicht anders sein; denn seine Bestimmungen sind noch heute vielfach in Geltung. In eine Anzahl bezirklicher Vereinbarungen sind die Bestimmungen des Reichstarifvertrages fast unverändert aufgenommen worden; sie wirken somit noch heute fort. Man

sollte deshalb schon aus diesem Grunde annehmen, daß es bei einigem guten Willen auf Seiten der Unternehmer nicht gar zu schwierig fallen könnte, die Basis des bis 1924 gültig gewesenen Reichstarifvertrages wieder herzustellen. Es kann doch wahrlich nicht behauptet werden, daß ein solches Verlangen der Arbeiterverbände unberechtigt oder unerfüllbar wäre. Was mehrere Jahre hindurch Pragmatisch gewesen und was in weiteren 4 1/2 Jahren nach Ablauf des Vertrages die Regel geblieben ist, könnte doch wohl ohne Not wieder durch einen neuen Vertrag in eine feste Form gegossen werden. Daß einzelne Bestimmungen einer Nachprüfung bedürfen, daß sich für diese oder jene Bestimmung eine bessere, eindeutige Fassung finden ließe, mag zugegeben werden. Voraussetzung wäre jedoch, daß auch die Unternehmer sich im Grundsatz zu dem Inhalt des alten Vertrages bekennen. Allein, wie ihre schon 1924 gestellten zahlreichen Abänderungsanträge beweisen, erstreben sie wesentliche Verschlechterungen des alten Tarifinhalts. An diesen Anträgen wird von ihnen noch heute mit Zähigkeit festgehalten, während die Arbeitervertreter sie energisch bekämpfen und sich nach Kräften für Verbesserung einer Reihe von Bestimmungen einsetzen. Hier liegen die Ursachen für die außerordentlich großen Schwierigkeiten der jetzigen Verhandlungen. So bedeutet selbst ein scheinbares Nachgeben der Unternehmer in einzelnen Punkten eine Verschlechterung gegenüber dem, was früher bereits tariflich vereinbart war und heute in zahlreichen Bezirken noch in Geltung ist. Von den Arbeitervertretern aber zu verlangen, daß sie solchen Verschlechterungen ihre Zustimmung geben, oder sie gar als eine Verbesserung anerkennen sollen, ist ebenso unberechtigt wie unbillig. So stehen die Parteien immer noch hart gegen hart; trotz der Hilfe der Unparteiischen, die, wie wir zugestehen wollen, kein leichtes Amt haben. Vor allen Dingen obliegt es ihnen ja, einen Abbruch der Verhandlungen zu verhüten; denn das Schiedsgericht soll ja versuchen, eine Einigung herbeizuführen. Die Verhandlungen sind daher aufs neue verlagert worden, und zwar bis Ende Januar. Mitte Januar sollen über eine Reihe von Spezialfragen Zwischenverhandlungen unter den Parteivertretern ohne Unparteiische stattfinden. Ob durch sie einer Einigung und damit einer Vereinbarung der Weg geebnet werden kann, vermag heute noch niemand zu sagen.

Erstattung von Lohnsteuer für 1926.

Die im § 93 des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Vorschriften über die Erstattung der von Gehalt und Arbeitslohn einbehaltenen Steuerabzugsbeträge haben durch das „Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuer“ vom 26. Februar 1926 eine neue Fassung erhalten. Die neuen Vorschriften finden, nachdem für 1925 noch Uebergangsbestimmungen galten, erstmals bei den für 1926 vorzunehmenden Erstattungen allgemeine Anwendung. Ihr wesentlichster Inhalt ist in einem Rundschreiben des Reichsfinanzministers vom 30. November 1926 (IIIe 9750) zusammengefaßt und erläutert. Wir geben daraus als besonders beachtenswert das Folgende wieder:

I. Wer ist erstattungsberechtigt?

Erstattung überzahlter Lohnsteuer können nur solche Arbeitnehmer beantragen, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer für 1926 nicht erfolgt. Es sind das Arbeitnehmer, die entweder nur Arbeitslohn von nicht mehr als 9200 M oder neben Arbeitslohn sonstiges Einkommen von nicht mehr als 500 M, insgesamt aber nicht mehr als 8000 M Reineinkommen bezogen haben. Bei allen übrigen Arbeitnehmern, die mit Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens zu veranlagen sind, erfolgt der Ausgleich der Lohnsteuerzahlungen bei der Veranlagung.

II. Wann tritt Erstattung ein?

1. Bei Verdienstaussfall.

Eine Erstattung von Lohnsteuer kommt bei Verdienstaussfall nur in Frage, wenn im Kalenderjahr 1926 die Lohnsteuerfreien Beträge und die Familienermäßigungen infolge des Verdienstaussfalles nicht in voller Höhe berücksichtigt werden konnten. Worauf der Verdienstaussfall zurückzuführen ist, ist unerheblich. Neben Arbeitslosigkeit kommen also auch in Frage: Krankheit, Streik, Aussperrung, Saisonarbeit, Entlassung, freiwillige Aufgabe einer Beschäftigung, Beginn einer Erwerbslosigkeit erst im Laufe des Jahres, Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens werden nicht die tatsächlich überzahlten Lohnsteuerbeträge, sondern feste Pauschbeträge erstattet, und zwar für jede volle Woche des Verdienstaussfalls:

Begleiter oder kinderlos verwitweter Arbeitnehmer	2,40
Verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder	2,65
Verh. od. verwitw. Arbeitn. m. 1 minderj. Kind	2,90
" " " " 2 " " Kind.	3,35
" " " " 3 " " "	4,30
" " " " 4 " " "	5,75
" " " " 5 " " "	7,70
" " " " 6 " " "	9,60
" " " " 7 " " "	11,50
" " " " 8 " " "	13,45
" " " " 9 " " "	15,35

Für den Familienstand ist der 31. Dezember 1926 maßgebend. In keinem Falle darf mehr erstattet werden, als tatsächlich für 1926 an Lohnsteuer einbehalten worden ist, Jahresbeträge unter 4 M werden nicht erstattet. Für Kurzarbeiter, Heimarbeiter und Akkordarbeiter tritt bei Erstattung infolge Verdienstaussfalls an die Stelle der nach dem Familienstand abgestuften Pauschbeträge die individuelle Berechnung.

2. Wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse.

Als besondere Verhältnisse wirtschaftlicher Art, die eine Lohnsteuer-Erstattung rechtfertigen, kommen in Frage: außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch

gesetzliche oder fittliche Verpflichtung zum Unterhalte mittel- loyer Angehörigen, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle und durch besondere Aufwendungen im Haushalt, die durch Erwerbstätigkeit einer Witwe mit minderjährigen Kindern veranlaßt worden sind. Soweit diese Verhältnisse schon im Laufe des Jahres 1926 durch Erhöhung des lohnsteuerfreien Betrags beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt worden sind, können sie selbstverständlich einen Anspruch auf Lohnsteuer-Erstattung nicht begründen.

8. Aus sonstigen Gründen.

a) Kriegs- und Zivilbeschädigten wird aus Billigkeitsgründen (§ 108 A. O.) im Falle des Verdienstauffalls eine Erhöhung der obigen Pauschalersatzungs- beträge um den Prozentjah der Erwerbsbeschränkung des Jahres 1926 gewährt, falls die Erwerbsbeschränkung min- destens 25 % beträgt. Auch wenn ein Verdienstauffall nicht vorliegt, wird ihnen, falls sie unterlassen haben, rechtzeitig Erhöhung des lohnsteuerfreien Betrags, entsprechend dem Prozentjah der Erwerbsbeschränkung, zu beantragen, der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuersumme und der unter Berücksichtigung der erhöhten Freibeträge berechneten Steuer erstattet.

b) Auch wenn ein Verdienstauffall nicht vorliegt, sind Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn die steuerfreien Lohnbeträge und Familien- ermäßigungen nicht überstiegen hat, die vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge nach § 108 A. O. zu erstatten. Dieser Fall ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitslohn in einem Teil des Jahres die lohnsteuerfreien Beträge und Familienermäßigungen überstiegen hat und deswegen Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, wäh- rend in dem andern Teil des Jahres der Arbeitslohn hinter diesen Beträgen zurückgeblieben ist, ein Steuerabzug mithin nicht vorzunehmen war, der Jahresarbeitslohn aber die lohnsteuerfreien Beträge und Familienermäßigungen nicht überstiegen hat. In Fällen dieser Art hat also der Arbeit- nehmer Anspruch auf Lohnsteuererstattung, wenn sein Jahres- arbeitslohn in 1926 folgende Beträge nicht überstiegen hat:

Table with 2 columns: Category (e.g., Ledige oder kinderlos Verwitwete) and Amount (e.g., 1200).

Bei Arbeitnehmern mit mehr als 5 Kindern erhöhen sich die Beträge für jedes weitere minderjährige Kind um je 900 M.

c) Endlich tritt eine Erstattung von Lohn- steuerbeträgen ein, wenn die Steuer zu Un- recht, also zum Beispiel bei unrichtiger Berechnung durch den Arbeitgeber, bezahlt worden ist, obwohl die Eintragungen auf der Steuerkarte richtig waren.

III. Wann und wo ist der Erstattungsantrag zu stellen?

Die Lohnsteuererstattung findet nur auf besonderen Antrag des Arbeitnehmers statt. Der Antrag ist in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1927 bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1926 gewohnt hat. Dem Antrag sind die Steuerkarte für 1926 oder die Steuermarkenbogen, ferner die Durchschrift des vom Arbeitgeber einzureichenden Steuerüber- weisungsblattes und Belege über die Dauer der Arbeitslosig- keit, Krankheit, des Streiks usw. oder Rechnungen über die wirtschaftliche Belastung beizufügen. Für Anträge im Falle des Verdienstauffalls stellen die Finanzämter vom 1. Januar ab kostenlos besondere Vordrucke zur Verfügung.

Erhöhung der lohnsteuerfreien Beträge für 1927.

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn bleiben bekanntlich 100 M im Monat oder 24 M die Woche lohnsteuerfrei. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne (Existenzminimum von 60 M, den Wer- bungskosten von 20 M und den Sonderleistungen von 20 M für den Monat. Auf Antrag des Arbeitnehmers werden diese Beträge vom Finanzamt erhöht wenn besondere wirtschaft- liche Verhältnisse vorliegen, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen oder wenn Wer- bungskosten und Sonderleistungen zusammen den Betrag von 40 M monatlich übersteigen. Im einzelnen ist bei der- artigen Anträgen folgendes zu beachten:

1. Der steuerfreie Lohnbetrag im engeren Sinne (60 M monatlich) wird erhöht, wenn der Steuerpflichtige außer- gewöhnlich belastet ist durch Unterhalt oder Erziehung (ein- schließlich Berufsausbildung) der Kinder, durch gesetzliche oder fittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelsoyer Angehöriger (auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen), durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Un- glücksfälle (darunter auch außerordentliche Ernte- und Hoch- wasserschäden) oder durch besondere Aufwendungen im Haus- halt, die durch Erwerbstätigkeit einer Witwe mit minder- jährigen Kindern veranlaßt worden sind. Die Erhöhung findet nur statt, wenn das Einkommen 30 000 M im Jahre nicht übersteigt.

2. Eine Erhöhung der Pauschale für Werbungskosten und Sonderleistungen findet vom 1. Januar ab nur noch statt, wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß die Werbungskosten und die Sonderleistungen zusammen den Betrag von 40 M im Monat übersteigen. Als Werbungskosten gelten die zur Erhaltung, Erwerbung und Sicherung des Arbeitslohnnes ge- machten Aufwendungen, insbesondere also Ausgaben des Arbeitnehmers durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sowie für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung). Zu den Sonder- leistungen gehören insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Sterbefallbeiträge, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben der Fortbildung im Beruf, Kirchensteuern und Berufs- verbandsbeiträge.

Arbeitergeld gehört in die Arbeiterbank!

Auskunft bei allen Ortsausschüssen des ADGB.

3. Die Erhöhung des gesamten steuerfreien Lohnbetrags von 100 M monatlich um den Hundertjah der Erwerbsbeschrän- kung ohne Einzelnachweis wird allen Kriegsbeschädigten ge- währt, die nach deutschen Versorgungsregeln mindestens um 25 % erwerbsbeschränkt sind. Bei Kriegsbeschädigten, die die Pflegezulage erhalten, sind die steuerfreien Beträge min- destens um 200 % zu erhöhen. Den nicht im Kriege, sondern aus andern Ursachen Beschädigten wird gleichfalls eine Er- höhung nach dem Umfange der Erwerbsbeschränkung gewährt.

Die vom Finanzamt gewährte Erhöhung der lohnsteuer- freien Beträge hat erstmals Wirkung für den nach Ergänzung der Steuerkarte vorzunehmenden Steuerabzug. Damit die Änderung schon bei der ersten Lohn- und Gehaltszahlung für das neue Jahr berücksichtigt werden kann, ist daher allen Arbeitnehmern, die einen solchen Antrag zu stellen beab- sichtigen, dringend zu empfehlen, dies schleunigst zu tun.

Verbandsnachrichten. Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. Taschenkalender 1927.

Um auch die verspätet eingegangenen Bestellungen auf Kalender noch beliefern zu können, ist die Herstellung einer kleinen Neuauflage beschlossen worden. Wir ersuchen des- halb diejenigen Zahlstellen und Mitglieder, die verspätet bestellt und Bescheid erhalten haben, daß ihre Bestellung nicht mehr berücksichtigt werden könne, umgehend mit- zuteilen, ob sie diese noch aufrechterhalten. Dabei ist die bestellte Anzahl mit anzugeben. Der Zentralvorstand.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bochum Bericht der Jugendabteilung. Im vergangenen Jahre wurden 20 Zusammenkünfte und Veranstaltungen der Jungkameraden abgehalten. In 4 Ver- sammlungen beschäftigten sich die Jungkameraden mit ge- werkschaftlichen Fragen und in 16 Modellereiben wurde sachlicher Unterricht erteilt. In allen Veranstaltungen waren über die Hälfte der Jungkameraden anwesend. Leider ist bei vielen Jungkameraden das Interesse für die Sport- verbände größer als für die Gewerkschaften. Auch die älteren Kameraden müssen sich mehr um die Jugend kümmern, als das jeither der Fall war. Besonders bei der Arbeit müßten die Kameraden auf die Jungkameraden ein- wirken, damit diese die Versammlungen und sonstigen Ver- anstaltungen der Jugendabteilung besuchen. Die erste Zu- sammenkunft der Jugendabteilung fand im Februar statt, in der unser Jugendleiter, Kamerad Schäfer, gewählt wurde. In der zweiten Zusammenkunft wurde ein Vortrag mit dem Thema: „Warum organisieren wir uns?“ gehalten. Ein weiterer Vortrag zeigte den Jungkameraden die Entwicklung der Zimmererbewegung von ihren ersten Anfängen bis zur neuesten Zeit. Auch das sachliche Gebiet wurde bei den Veranstaltungen eingehend behandelt. Die Jungkameraden konnten bei unsern Veranstaltungen in jeder Beziehung etwas lernen. Auch die Ausstellung „Gefolei“ wurde ge- meinsam besucht. In der August-Versammlung wurde ein Referat des Kollegen Tarnow besprochen. In einer weiteren Veranstaltung wurde den Jungkameraden vor Augen geführt, wie sich das Verfahren vor den Gewerbe- und Arbeits- gerichten abwickelt. In unsern sachlichen Arbeitsabenden wurden die verschiedensten Fragen dieses Gebietes eingehend besprochen und nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch behandelt und vorgeführt. Die Jungkameraden sollten überall derartige Veranstaltungen treffen, damit die Kameraden auf den so wichtigen Gebieten vorwärts kommen und darüber hinaus zu tüchtigen Gewerkschaftlern erzogen werden.

Flensburg. Im Geschäftsjahr fanden keine wesentlichen Arbeitskämpfe statt. Das zentrale Schiedsgericht hat gezeigt, daß es in den meisten Fällen den Wünschen der Unternehmer Rechnung getragen hat. Wenn wir unsere Lohnverhältnisse in Augenschein nehmen, so müssen wir feststellen, daß es der Verhandlungskommission gelungen ist, für unser Gebiet den Lohnabbau zu vermeiden. Sollten wir im nächsten Jahre zu einem Reichstarifvertrag kommen, so müssen unter allen Umständen die Forderungen der Arbeiterschaft und der Gewerkschaften berücksichtigt werden. Vor allen Dingen ist auf dem Wege der Gesetzgebung der Achtstundentag zu sichern. Auch die Überstunden müssen durch ein Notgesetz eingedämmt werden. Es muß ebenfalls Pflicht der Reichs- regierung sein das Gebiet der Sozialpolitik vorwärts zu bringen. Das Arbeits- und Tarifrecht muß ausgebaut und die Erwerbslosenfürsorge auf eine andere Grundlage gestellt werden. Von besonderer Bedeutung ist die Frage des Bau- arbeiterzuges, die für die Arbeiterschaft des Baugewerbes von größter Wichtigkeit ist. Die Zahl der Unfälle zeigt, daß auf diesem Gebiet noch vieles nachgeholt werden muß. Unsere Versammlungen waren im Durchschnitt schlecht besucht. In diesem Jahre fanden 10 Monats- und 4 Extraversammlungen statt. In 2 Versammlungen waren auswärtige Referenten anwesend. Der Mitgliederbestand betrug am Anfang des Jahres 142, er verringerte sich auf 136 am Jahreschluß. Unsere Lehrlingsgruppe weist eine Mitgliederzahl von 23 auf. Die Einnahme für die Hauptkasse betrug bis zum Schluß des 3. Quartals 7896,43 M., die Ausgabe 4832,10 M. In der Generalversammlung wurde beschlossen, daß den aus- gesteuerten Kameraden eine besondere Zuteilung aus der Lokalkasse gemacht werden soll. Die Unterstützung soll in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. März in zwei Raten ausgezahlt werden. Es erhalten noch diesen Beschlüssen die

Kameraden, die 60 Beiträge geleistet haben, 10 M., die 165 Beiträge geleistet haben, 12 M. und die Kameraden mit 320 Beiträgen 14 M. Unterstützung, wenn sie länger als 10 Tage erwerbslos sind. Bei den Vorstandswahlen ergab sich keine Veränderung.

Kiel. Unsere Mitgliederversammlung fand am Diens- tag, 14. Dezember, im Gewerkschaftshaus statt. Zu Beginn der Versammlung ehrte diese das Andenken des verstorbenen Kameraden Bünning in der üblichen Weise. Sodann trug Kamerad Marten im ersten Punkt der Tagesordnung den Vorschlag des Vorstandes, über die Zahlung einer Weih- nachtsbeihilfe für langfrühtig erwerbslose Mitglieder, vor. Der Vorschlag sieht vor, daß die Kameraden, die

Table with 4 columns: Date (1. September, 1. Oktober, 1. November, vor dem 4. Dezember), Amount (9.-, 8.-, 7.-, 5.-), and Status (erhalten).

Für jedes Kind wird 1 M. Zuschlag gezahlt. Zugereifte er- halten für 2 Tage Verpflegung oder 4 M. Inbaliden er- halten je nach Dauer der Mitgliedschaft in den vier vor- stehenden Gruppen dieselbe Beihilfe. Mitglieder, die in Kiel keinen Beitrag geleistet haben, erhalten den Satz der Zu- gereiften. Vom Bezuge ausgeschlossen sind diejenigen, die keine Weihnachtsmarken gekauft und die nicht im Besitz der Verpflichtungsmarke für das Jahr 1926 sind. Die restieren- den Beiträge sollen in Abzug gebracht werden. Weiter schlug der Vorstand vor: die Auszahlung erfolgt durch Bons zu 1 M., die in allen Verkaufsstellen des Konsumvereins gegen Waren in Zahlung genommen werden können. Gegen letzteren Vorschlag wendeten sich einige Kameraden, weil sie die Beihilfe gern für die am 1. Januar fällige Wohnzugs- miete gebrauchen möchten. Er wurde deshalb abgelehnt. Die übrigen Vorschläge wurden einstimmig angenommen. Von dieser Unterstützungsalition werden 360 Kameraden be- troffen. Im zweiten Punkt der Tagesordnung sprach der Genosse Scharfenberg über das Krankentafelwesen. Seine Ausführungen über Entstehung, Entwicklung, Bedeutung und Leistung der Krankentafeln, sowie die möglichen Auswirkungen der Krankenversicherung zeigten eine besondere Kennt- nis auf diesem Gebiete. Außerdem brachten seine Ausfüh- rungen über Arzneibereitung, Arztwesen und Kranken- versicherung der Erwerbslosen der Versammlung viel Neues und Wissenswertes. Einige Anfragen wurden vom Redner beantwortet. Weiter wurde vom Vorstand berichtet, daß die Sterbefälle mit ihrer heutigen Einrichtung und den Beitrag von 20 S nicht mehr so weiterbestehen kann. Der Vorstand schlug deshalb vor, den Beitrag zur Sterbefasse pro Sterbe- fall auf 30 S festzusetzen oder an dem Bestehenden abzu- bauen. Die Versammlung entschied sich, den Beitrag auf 30 S festzusetzen, und beauftragte den Vorstand, wenn der Kassenbestand sich auf 500 M erhöht hat, soll eine Vorlage ausgearbeitet werden, wonach das Sterbegebel stoffweise er- höht wird. Zum letzten Punkt der Tagesordnung berichtete der Kamerad Marten über verschiedene Eingänge. Einige Anfragen, die bemängelten, daß in dem Einheitsverbands- buch nicht genügend Raum für die in Kiel geklebten Extra- marken vorhanden sei, wünschen, daß dafür im Verbands- buch besonders Platz geschaffen wird; die Anfragen werden dem Vorstand überwiesen. Darauf erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

Merseburg-Lena. (Beschäftigten.) Die Zahlende für die auf dem Leunawerk beschäftigten Kameraden finden nicht, wie im „Zimmerer“ 52 angegeben, in der „Guten Quelle“ in Merseburg, sondern jeden Freitag zwischen 6 und 8 Uhr im Lokale „Feiterer Blick“ in Leuna statt.

Stargard i. P. Am 5. Dezember tagte unsere Jahres- hauptversammlung. Der erste Vorsitzende, Kamerad Brechmer, gab den Jahresbericht. Es haben 12 Monatsversammlungen und 6 Extraversammlungen stattgefunden, auch 11 Kartell- sitionen sind beschickt worden. Der Versammlungsbesuch war das ganze Jahr hindurch schlecht; sind doch von 72 Mit- gliedern nur 20 bis 25 durchschnittlich anwesend gewesen. Die Lauheit der Kameraden nimmt geradezu überhand. Der Vorsitzende führte an, daß manches Mitglied nicht einmal wisse, wieviel Lohn oder Gehaltsgeld es zu beanspruchen habe. Der Vorsitzende rügte das Verhalten der Kameraden, die in den Versammlungen fehlen und sprach die Hoffnung aus, daß es im nächsten Jahre unter allen Umständen besser werden müsse. Mit der Gleichgültigkeit müsse aufgeräumt werden. Unsere Verbandsarbeit könne nur vorwärtsgehen, wenn alle Kameraden die Versammlungen besuchen und auch sonst tätig seien. Weiter wurde mitgeteilt, daß es durch das Eingreifen des Vorstandes gelungen sei, die Firma George zur Auszahlung des Landgeldes zu veranlassen. Der alte Vorstand wurde wiedergewählt. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Kameraden wurde ein kleiner Betrag aus der Lokalkasse überwiesen. Nachdem noch einige Angelegenheiten besprochen und erledigt waren, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Erblindung nach Verlust eines Auges durch Betriebs- unfall. Das Reichsversicherungsamt hat bisher den Rechts- standpunkt eingenommen, daß eine „wesentliche Minderung der Verhältnisse“ im Sinne des Gesetzes nicht vorliege, und daß deshalb auch ein Anspruch des Verletzten auf Erhöhung seiner Unfallrente nicht bestehe, wenn nach Verlust eines Auges infolge Betriebsunfalles das andere Auge, unabhängig von dem Unfall, erblindet. Diesen in „grundzüglicher“ Ent- scheidung niedergelegten Rechtsstandpunkt hatte ein Ober- versicherungsamt als Berufungsgericht bewußt über- gangen und hatte in dem gedachten Falle auf das Vor- liegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse und entsprechend auf Neufestsetzung der Rente erkannt. Der Versicherungsträger legte beim Reichsversicherungs- amt Rekurs ein, und das Reichsversicherungsamt hatte nun zunächst zu prüfen, ob der Rekurs zulässig sei, weil nach § 1700 Nr. 8 der Reichsversicherungsordnung der Rekurs aus- geschlossen ist, wenn es sich um „Neufeststellung von Dauer- renten wegen Veränderung der Verhältnisse“ handelt. Trotz dieser Bestimmung kam das Reichsversicherungsamt zur Be- stimmung der Zulässigkeit des Rekurses, indem es unter

andern ausführte: „Der Grund und Zweck des § 1700 der Reichsversicherungsordnung mit seinen, die Zulässigkeit des Rekurses in den dort aufgeführten Fällen ausschließenden Bestimmungen ist allgemein der, bei Fragen von weniger einschneidender Bedeutung die Anrufung des Reichsversicherungsamtes entweder überhaupt oder doch wenigstens zu wiederholten Malen unmöglich zu machen... Die gesetzgeberische Absicht im besonderen Falle des § 1700 Nr. 8 der Reichsversicherungsordnung ist, bei rechtskräftiger Feststellung einer Dauerrente — wofür der volle Instanzenweg eröffnet war — die erneute Inanspruchnahme der dritten Instanz nur wegen der Frage einer etwaigen Aenderung und Neu feststellung zu verhindern. Als Ausgleich für diese fehlende dritte Instanz sieht aber § 1693 der Reichsversicherungsordnung... vor, daß zum Schutz gegen Willkürlichkeiten der Oberversicherungsämter und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung gerade in den Fällen des § 1700 der Reichsversicherungsordnung an Stelle des Oberversicherungsamtes die Entscheidung durch das Reichsversicherungsamt zu treffen ist, wenn das Oberversicherungsamt von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes abweichen will, oder wenn es sich um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt... Zwar hat das Reichsversicherungsamt in der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 2727, A. N. 1914, Seite 622, die Frage der Zulässigkeit des Rekurses für den Fall der Verletzung des § 1693 der Reichsversicherungsordnung bereits verneint, jedoch lediglich für den zweiten Fall des § 1693 Absatz 1... nicht aber auch für den Fall, daß das Oberversicherungsamt von einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes abgewichen war und erst recht nicht für den besonderen, hier zur Erörterung stehenden Fall, daß es bewußt unter Verletzung einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes und der Vorschrift des § 1693 eine Entscheidung gefällt hat. Wegen dieses besonders gelagerten Tatbestandes bedurfte es aus Anlaß jener früheren Entscheidung nicht der Verweisung der Sache an den Großen Senat, da der erkennende Senat davon ausgeht, daß die angeführte Entscheidung grundsätzlichen nur den damals zur Entscheidung stehenden Fall hat treffen wollen... In der Sache selbst hielt der Senat an der früheren Rechtsauffassung fest. ck.

Arbeitsgerichtliches.

Die Tariflöhne sind unabhängig. Ein Unternehmer aus Sprottau, der unter Ausnutzung der Wirtschaftskrise im Baugewerbe den in seinem Betrieb beschäftigten Kameraden den Lohn kürzen wollte, erlebte einen bösen Reifall am dortigen Gewerbegericht, wofin sich unsere Kameraden zur Entscheidung des Streit es gewendet hatten. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde: Ein Zimmer- und ein Junggefelle waren bei dem beklagten Unternehmer in der Zeit vom 2. April bis 1. Juli 1926 als Zimmerer beschäftigt. Nach den zwischen den Berufsorganisationen der Parteien geschlossenen tariflichen Abmachungen vom 3. Juli 1925, 13. Februar 1926 und den Schiedssprüchen vom 11. Oktober 1925 und 29. Mai 1926 betrug der Stundenlohn für den Kameraden 84 ¢, für den Junggefellen 71 ¢. Am 27. Mai 1926 wurde den Klägern seitens des Beklagten folgender Revers vorgelegt: „Ich verpflichte mich, bei der Firma pp. zu einem Stundenlohn von 70 ¢ für den Facharbeiter und von 55 ¢ für den Bauhilfsarbeiter zu arbeiten. Es ist mir bekannt, daß der Tariflohn ein höherer ist, dennoch erkläre ich mich bereit, freiwillig die Arbeit zu obigem Lohn aufzunehmen.“ Die Kläger haben die unterschriebene Vollziehung dieses Reverses verweigert und sich dieserhalb an ihre Berufsorganisation gewendet. Am 5. Juni hat der Beklagte — ebenso auch die andern örtlichen Arbeitgeber im Baugewerbe — bei der Lohnzahlung der Lohnsätze einen Zettel des Inhalts beigefügt: „Wir sind aus dem Arbeitgeberverband ausgetreten und zahlen von jetzt ab einen Stundenlohn von 70 ¢ beziehungsweise 55 ¢. Wenn Sie bei diesem Lohnsatz weiter arbeiten, nehmen wir an, daß Sie damit einverstanden sind.“ Auf gleiche Weise wurde den Klägern am 19. Juni schriftlich mitgeteilt: „Bezugnehmend auf die Ihnen am 5. Juni gemachte Mitteilung von der Herabsetzung des Lohnes machen wir Sie heute nochmals darauf aufmerksam, daß Sie nicht gezwungen sind, zu diesem Lohnsatz zu arbeiten und die Papiere jederzeit ausgehändigt werden.“ Die Kläger wandten sich nach Erhalt der besagten schriftlichen Mitteilung erneut an ihre Berufsorganisation, setzten aber ihre Arbeit bei der Beklagten fort, ohne in irgendeiner Weise gegen die Lohnkürzung dem Beklagten gegenüber zu protestieren. In der eingangs erwähnten Beschäftigungszeit haben die Kläger K. insgesamt 239 Arbeitsstunden, § 565 Arbeitsstunden geleistet und je Stunde nur 70 ¢ beziehungsweise 55 ¢ erhalten.

Die Kameraden begehren vom Beklagten die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem tariflichen und dem ihnen gezahlten Arbeitslohn. Sie beantragten am Gewerbegericht, da der Beklagte die Zahlung verweigert, den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an den Kläger K. 33,46 M., an den Kläger L. 96,05 M. zu zahlen. Der Beklagte beantragte kostenpflichtige Abweisung der Klage; im Falle der Verurteilung aber Zwangsvollstreckungsnachschuß gemäß § 713 Absatz 2 ZPO.

In der Verhandlung am 10. November wurde der Unternehmer kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar verurteilt an den Kläger K. 33,46 M. und weiter an den Kläger L. 96,05 M. zu zahlen. Der rechtlich interessanten Urteilsbegründung entnehmen wir folgendes:

„Die Kläger begehren Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem während ihrer Beschäftigungszeit beim Beklagten geltenden Tariflohn und dem vom Beklagten gezahlten geringeren Lohn als vereinbarte Vergütung. Der Anspruch findet an sich in § 611 BGB. seine rechtliche Begründung. Die Höhe der von den Klägern begehrten Tariflöhne ist unter den Parteien an sich unstreitig, desgleichen auch die von den Klägern in Rechnung gestellten Arbeitsstunden und die gezahlte Vergütung. Nach § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918

sind abweichende Vereinbarungen der Beteiligten von dem in Tarifverträge festgelegten Bedingungen grundsätzlich unwirksam. Von diesem Grundsatz sind nur zwei Ausnahmen gemacht, nämlich für den Fall, daß im Tarifverträge selbst schon eine Aenderung zugelassen ist oder für den Fall, daß die Aenderungen der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers erfolgen und im Tarifverträge nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind; daß die Parteien als „beteiligte Personen“ im Sinne des § 1 der angeführten Verordnung anzusehen sind, folgt aus Absatz 2 des angeführten Paragraphen, da sie Mitglieder der Berufsorganisationen sind, die den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Wenn der Beklagte behauptet, seinen Austritt als Mitglied des Niederschlesischen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, E. V. in Grünberg, Ende Mai 1926 erklärt zu haben, so hat er damit, da das Statut des Arbeitgeberverbandes nur eine Aufkündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres und unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist vorsieht, für die fragliche Beschäftigungszeit der Kläger noch nicht aufgehört, Mitglied des Verbandes und damit Beteiligter im Sinne des § 1 der Verordnung über Tarifverträge zu sein. Für die Abdingbarkeit des bestehenden Tarifvertrages für das Baugewerbe kommt, da der Fall, daß eine Aenderung der Arbeitsbedingungen schon im Tarifverträge vorgezogen wäre, ausbleibt, nur der Fall in Betracht, daß die Aenderungen zugunsten der Kläger erfolgi und im Tarifverträge nicht ausdrücklich ausgeschlossen wären. Die Herabsetzung der Löhne der Kläger von 84 auf 70 beziehungsweise von 71 auf 55 ¢ stellt sich aber zweifellos als eine den Arbeitnehmern ungünstigere Arbeitsbedingung dar. Das Fortbestehen der tariflichen Bedingungen im Verhältnis der Parteien zu einander muß daher grundsätzlich bejaht werden. Gleichwohl bleibt die Frage zu prüfen, ob nicht in der vorbehaltenen Annahme der geringeren Lohnsätze insbesondere in Berücksichtigung der von dem Beklagten den Klägern am 5. und 19. Juni 1926 gemachten schriftlichen Mitteilungen ein Verzicht der Kläger auf den tariflichen Lohn zu erblicken ist. Dies muß jedoch verneint werden. In Uebereinstimmung mit der vorherrschenden Meinung in der Rechtsprechung kann zwar angenommen werden, daß auf Ansprüche aus tariflichen Vereinbarungen rechtswirksam verzichtet werden kann; in diesem Falle sprechen jedoch die Umstände gegen das Vorliegen eines Verzichts. Die Kläger haben den ihnen vom Beklagten am 27. Mai vorgelegten Revers, der die Löhne auf 70 ¢ beziehungsweise 55 ¢ herabsetzte, zu unterschreiben sich geweigert und, wie dem Beklagten bekannt war, ihre Berufsorganisation dieserhalb angerufen.

Wenn Johann die Kläger auf die schriftlichen Mitteilungen des Beklagten vom 5. und 19. Juni 1926, die dieselbe Lohnkürzung wie der Revers vom 27. Mai 1926 vorsahen, eine Erklärung nicht abgaben, aber den gekürzten Lohn gleichwohl ohne ausdrücklichen weiteren Vorbehalt annahm und die Arbeit auch fortsetzte, und zwar in der berechtigten Annahme die angerufene Berufsorganisation werde die Sache regeln, so kann hierin eine stillschweigende Zustimmung der Kläger und damit ein Verzicht derselben auf den ihnen zustehenden höheren Tariflohn nicht erblickt werden. Von einem gegen Treu und Glauben verstößenden Verhalten der Kläger gegenüber dem Beklagten kann auch nicht die Rede sein, da letzterem die grundsätzliche Unabhängigkeit der Tariflöhne bekannt sein mußte. Zu einem einseitigen Herabsetzen der Tariflöhne lag für den Beklagten kein Recht vor; mögen die wirtschaftlichen Verhältnisse dies auch noch so sehr an sich gerechtfertigt haben. Es war daher, wie gesehen, zu erkennen. Die Kostenentscheidung regelt § 91 der Zivilprozessordnung. Gemäß § 709 Ziffer 4 der Zivilprozessordnung war das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, dem Beklagten gemäß § 713 Absatz 2 der Zivilprozessordnung aber nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Lehrling oder Hilfsarbeiter? Das Gewerbegericht zu Straubing mußte vor einiger Zeit einen interessanten Rechtsstreit zur Entscheidung bringen. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Kläger, ein Zimmerlehrling, war bei dem Beklagten, einem Sägewerksbesitzer, vom 9. März 1924 bis 28. Dezember 1925 beschäftigt und wurde am 28. Dezember 1925 ohne Kündigung entlassen. Der Kläger hatte für diese Zeit den tariflichen Lohn für Zimmerlehrlinge und auch noch darüber erhalten. Der beklagte Unternehmer behauptet, daß er den Kläger nicht als Zimmerlehrling, sondern als Hilfsarbeiter eingestellt habe. Der Vertreter des Klägers verlangte nun, nachdem nach der Beschauptung und nach dem Verhalten des Beklagten der Kläger Hilfsarbeiter und kein Lehrling war, den für die Hilfsarbeiter tarifmäßigen Lohn, der nach Abzug des bereits bezahlten Lohnes für die Zeit vom 9. März 1924 bis 28. Dezember 1925 noch 1215,25 M. betragen hat. Die Höhe dieses tarifmäßigen Lohnes für die genannte Zeit hat der Beklagte zugegeben. Der Kläger beantragte vor dem Gewerbegericht, den Beklagten kostenpflichtig zur Zahlung von 1215,25 M. zu verurteilen. Der beklagte Unternehmer beantragte Klageabweisung. Er wendet ein, daß zwischen den Parteien eine Vereinbarung über den Lohn zustande gekommen sei und der Kläger habe dadurch auf den ihm tarifmäßig zustehenden Lohn für Hilfsarbeiter verzichtet. Der Kläger wendet dagegen ein, daß sich eine solche Vereinbarung nur auf den Lohn als Lehrling bezogen habe, nicht auf den Lohn als Hilfsarbeiter. Wiederholt angestellte Sühneversuche waren erfolglos, so daß das Gewerbegericht in Verhandlungen eintreten und entscheiden mußte. Der Unternehmer wurde zur Zahlung von 1215,25 M. an den Kläger verurteilt. Aus der Urteilsbegründung entnehmen wir folgendes: „Kläger war beim Beklagten entweder Zimmerlehrling oder Hilfsarbeiter und in jedem Falle muß der Beklagte die daraus entstehenden Folgen tragen. Nach Mitteilung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Straubing-Stadt vom 11. Mai 1926 wurde der Kläger vom Beklagten zwar in der Zeit vom 10. März 1924 bis 28. Dezember 1925 als Zimmerlehrling bei genannter Kasse gemeldet. Tatsächlich hat aber der Beklagte den Kläger nicht als Zimmerlehrling behandelt; denn er hat weder einen schriftlichen Lehrvertrag nach § 126 b

der RGO. abgeschlossen, noch hat er den Bechrling bei der Handwerkskammer für Niederbayern angemeldet. (Str. U. Bl. 1909 S. 144). Er hat den Kläger auch am 28. Dezember 1925 fristlos entlassen. In dem wegen Uebertretung der Gewerbeordnung auf Anzeige der Handwerkskammer für Niederbayern bei der Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk Straubing gegen den Beklagten anhängigen Strafverfahren hat der Beklagte ausdrücklich erklärt, was er auch im gegenwärtigen Verfahren aufrechterhalten hat, daß er den Kläger nicht als Lehrling, sondern als Hilfsarbeiter betrachtet hat. Nach eigener Behauptung des Beklagten war also der Kläger nicht Lehrling, sondern Hilfsarbeiter. Als Hilfsarbeiter ist dem Kläger der nach dem Tarif für Bauarbeiter für Hilfsarbeiter geltende Lohn zugestanden und hat dieser nach eigener Angabe des Beklagten für die Beschäftigungsdauer des Klägers um 1215,25 M. mehr betragen, als der Kläger an Lohn erhalten hat. Gegenüber dem an sich schlüssigen Klagevorbringen muß der Beklagte beweisen, daß zwischen ihm und dem Kläger unter der Voraussetzung eine Lohnvereinbarung erfolgt ist, daß der Kläger nicht Hilfsarbeiter ist. Ein solcher Beweis wurde nicht versucht und war der nach dieser Richtung gebrauchte Einwand des Beklagten daher auch nicht zu berücksichtigen. Der Beklagte hat also dem Kläger den ihm dadurch entstandenen Schaden, daß er ihm nicht den tarifmäßigen Lohn als Hilfsarbeiter ausbezahlt und um den Beklagter bereichert ist, zu ersetzen. Hinsichtlich der Höhe des Schadens ist unstreitig, daß er 1215,25 M. betragen hat. Die Klage erheben somit begründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. und § 58 GGG. Die vorläufige Vollstreckbarkeit gegenwärtigen Urteils kam gemäß § 57 GGG. nicht in Betracht.“

Der Unternehmer erhob jedoch Einspruch gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts, so daß sich die Berufungsinstanz am Landgericht Straubing mit dieser Frage zu befassen hatte. Bei der Verhandlung am 26. Oktober schloß der Beklagte mit dem Kläger einen Vergleich, in dem er sich verpflichtete, an letzteren eine Entschädigung von 600 M. zu zahlen. Ohne Zweifel hätte das Landgericht in dieser Sache genau dieselbe Entscheidung getroffen, wie die vorhergehende Instanz. Dem Kläger schien es jedoch ratfam, einen Vergleich zu schließen, weil der beklagte Unternehmer inzwischen unter Geschäftsaufsicht gestellt wurde. Die Erreichung der Gesamtforderung wäre nach Lage der Sache sehr schwierig gewesen, weil eine Vollstreckung des Urteils in diesem Falle nicht in Frage kam.

Literarisches.

Neue Menschen. Von Max Adler. II. vermehrte Auflage. — Schriftenreihe Neue Menschen. — Berlin W 80, E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Die vorliegende II. Auflage des längere Zeit vergriffenen gewesenen Werkes ist ein unveränderter, aber um das umfangreiche Kapitel: „Die Aufgaben der Jugend in unserer Zeit“ vermehrter Abdruck der ersten Ausgabe.

Der Marxismus als proletarische Lebenslehre. Von Max Adler. II. Auflage. Berlin W 80, E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Die II. Auflage wurde vom Autor gründlich durchgesehen und vom Verlage in zeitgemäß guter Ausstattung herausgebracht.

Die Seelenverfassung der Jugendlichen. Ein Leitfadens für Jugendführer von Dr. Ernst Haase. Herausgegeben vom Jugendsekretariat des ADGB. 48 S. 1926. Berlin S 14, Verlagsgesellschaft des ADGB. Ladenpreis 1 M., Mitgliederpreis 0,65 M. (Der Mitgliederpreis kommt nur zur Anrechnung bei Bestellungen durch die Verbände, deren Verwaltungsstellen und die Ortsausschüsse des ADGB.)

„Die Gemeinde“, Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. Aus allen Gebieten kommunaler Arbeit bringt die „Gemeinde“ Beiträge und wichtiges Material. Kein Genosse, der in irgendeinem Zweige der Gemeindeverwaltung tätig ist, kann diese Zeitschrift entbehren. Die „Gemeinde“ erscheint am 1. und 15. jedes Monats und kostet monatlich 90 ¢. Zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen und Postanstalten oder direkt vom Verlag J. S. W. Dieß Nachfolgender, Berlin SW., Lindenstraße 3.

Berichtungsanzeiger.

Zahlstellen, die ihre regelmäßigen Berichtigungen für 1927 im „Berichtungsanzeiger“ bekanntzugeben wünschen, werden um baldige Mitteilung gebeten. Anzugeben ist, an welchem Tage, um wieviel Uhr und in welchem Lokale die Berichtigungen stattfinden.

Freitag, den 7. Januar:

Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Zahlabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Leuna.

Anzeigen.

Sterbetafel.

Berlin. Am 13. Dezember verstarb unser Mitglied, der Kamerad **Paul Schirow**, Bezirk 26, im Alter von 68 Jahren an Lungenerkrankung.
Merseburg. Am 12. Dezember starb unser langjähriges Mitglied **Wilhelm Zaumstiel** im Alter von 44 Jahren an Lungenerkrankung.
München. Am 18. Dezember starb unser alter Kamerad **Michael Belsler** im Alter von 64 Jahren infolge Wassersucht. — Am 19. Dezember starb unser alter Kamerad **Georg Wirth** im Alter von 65 Jahren infolge einer Magenoperation.
Ortelsburg. Am 18. Dezember starb unser Kamerad **Wilhelm Kopania** im Alter von 41 Jahren an den Folgen einer Blutvergiftung.
 Ehre ihrem Andenken!